



HAUS- & BADEORDNUNG

JUGENDSCHUTZBESTIMMUNGEN

Auszug aus dem steiermärkischen Jugendgesetz:

- § 2 Begriffsbestimmungen**
Im Sinne dieses Gesetzes bedeuten:
1. Kinder: Personen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr
 2. Jugendliche: Personen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
 4. Erwachsene: Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr
 5. Erziehungsberechtigte: Eltern, Elternhilfe, Pflegeeltern, Pflegeelternhilfe und sonstige Personen, die nach bürgerlichem Recht erziehungsberechtigt sind
 6. Aufsichtspersonen:
 - a) Erziehungsberechtigte
 - b) Erwachsene, denen Aufsicht beruflich anvertraut oder von einem Erziehungsberechtigten übertragen oder auf Dauer übertragen ist – dies ist von der Aufsichtsperson glaubhaft zu machen.
 7. Gebrannter Alkohol: Durch Brennen (Destillation) hergestellte Spirituosen. Nicht darunter fallen alkoholhaltige Nahrungsergänzungsmittel und diätetische Lebensmittel im Sinne des Lebensmittelgesetzes 1975 sowie alkoholhaltige Arzneimittel im Sinne des Arzneimittelgesetzes
 9. Spirituosehaltige Mischgetränke: Getränke, die gebrannten Alkohol enthalten.
 10. Alkohops: Gemisch von Spirituosen und Limonaden, Fruchtsäften oder anderen gesüßten Getränken.
 11. Droge: Psychotrope Stoffe, die auf Grund ihrer chemischen Beschaffenheit über Stoffwechselprozesse auf das zentrale Nervensystem wirken und so Veränderungen, insbesondere der Sinnesempfindungen, der Stimmungslage, des Bewusstseins, anderer psychische Bereiche oder des Handelns auslösen können, ausgenommen Alkohol und Nikotin (Tabak)
 12. Tabakerzeugnis: jedes Erzeugnis, das zum Rauchen, Schnupfen, Lutschen oder Kauen bestimmt ist, sofern es ganz oder teilweise aus Tabak, und zwar unabhängig davon, ob es sich um Tabak in gentechnisch veränderter oder unveränderter Form handelt, besteht.
 13. Veranstaltung: Veranstaltung im Sinne der Begriffsbestimmung des steiermärkischen Veranstaltungsgesetzes 2012, LGBI. Nr. 88/2012, unabhängig davon, ob die Durchführung der Veranstaltung dem Stmk. Veranstaltungsgesetz unterliegt.
 14. öffentlich: öffentlich im Sinne der Begriffsbestimmung des Stmk. Veranstaltungsgesetzes 2012, LGBI. Nr. 88/2012.
 15. Veranstalter/Veranstalter: Veranstalter/Veranstalter im Sinne der Begriffsbestimmung des steiermärkischen Veranstaltungsgesetzes 2012, LGBI. Nr. 88/2012
 16. Spielapparate: Geldspiel- und Unterhaltungsspielapparate, die bundes- oder landesgesetzlich irgendeiner Form der Registrierung oder Genehmigung unterliegen.
 17. Geldspielapparate (Bagatelglücksspielautomaten und Geschicklichkeitsapparate): Spielapparate, mit denen um vermögenswerte Gewinne oder Verluste gespielt wird. Ob die Entscheidung über Gewinn oder Verlust ausschließlich oder überwiegend vom Zufall oder von der Geschicklichkeit des Spielers abhängt oder ob der Gewinn vom Geldspielfarmer selbst oder auf andere Weise ausgegült wird, ist unerheblich. Spielapparate, die nach ihrer Art und Beschaffenheit eine Verwendung als Geldspielapparate erwarten lassen, gelten selbst dann als solche, wenn in Hinweisen und Ankündigungen die Erzielung eines Gewinnes ausgeschlossen wird.
 18. Unterhaltungsspielapparate: Spielapparate, die nach ihrer Art und Beschaffenheit eine Verwendung als Geldspielapparate nicht erwarten lassen. Freispiele, die beim Betrieb solcher Unterhaltungsspielapparate erzielt werden, gelten nicht als Gewinn.
 19. Betrieb: jede Wirtschaftseinheit, deren Zweck es (auch) ist, Güter oder Dienstleistungen anzubieten.

- § 14 Pflichten der Erwachsenen**
1. Aufsichtspersonen sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die ihrer Aufsicht unterstehenden Kinder und Jugendlichen die Bestimmungen dieses Jugendgesetzes einhalten. Erziehungsberechtigte haben bei der Übertragung der Aufsicht sorgfältige und verantwortungsbewusst vorzugehen.
 2. Erwachsene dürfen Kindern und Jugendlichen die Übertretung dieses Gesetzes nicht ermöglichen oder erleichtern. Sie haben sich so zu verhalten, dass Kinder und Jugendliche in ihrer körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen, ethischen, charakterlichen und/oder sozialen Entwicklung nicht geschädigt werden.
 3. Personen, hinsichtlich deren Betrieb oder Veranstaltung Kinder und Jugendliche Beschränkungen oder Verbote unterliegen, sind verpflichtet:
 - a) dafür zu sorgen, dass Kinder und Jugendliche diese Beschränkungen bzw. Verbote einhalten. Hierzu zu bestimmen nötigenfalls das Alter festzustellen und den Zutritt bzw. Aufenthalt zu den Betriebsräumlichkeiten bzw. Betriebsgrundstücken und Veranstaltungsorten zu untersagen; sie haben nachzuweisen, dass sie alles unternommen haben, um dieser Verpflichtung nachzukommen.
 - b) Unterhaltungs- und Spielapparate, die nach ihrer Art und Beschaffenheit eine Verwendung als Geldspielapparate nicht erwarten lassen. Freispiele, die beim Betrieb solcher Unterhaltungsspielapparate erzielt werden, gelten nicht als Gewinn.

- § 15 Ausgehzeiten von Kindern und Jugendlichen**
1. Für den Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten (z.B. Plätzen, Straßen, Parks, Freiland, Verkehrsmittel, ...) in Betrieben (insbesondere Handelsbetrieben, Gastbetrieben, Büschenschänken) und Vereinskaiseln sowie für den Besuch von öffentlichen und nicht öffentlichen Veranstaltungen gilt Abs. 2 als maximaler Zeitrahmen.
 2. Der Aufenthalt ist erlaubt:
 - a) ohne Begleitung einer Aufsichtsperson
 - b) **ab bis zum vollendeten 14. Lebensjahr in der Zeit von 05:00 bis 23:00 Uhr**
 - c) **ab dem vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr von 05:00 bis 01:00 Uhr ab dem vollendeten 16. Lebensjahr unbegleitet.**
 Diese Zeiten gelten nicht für jenen Bereich, der von der Wohnung der Erziehungsberechtigten aus beaufschlagbar ist und auch tatsächlich beaufschlagt wird.
 2. In Begleitung einer Aufsichtsperson ohne zeitliche Begrenzung, sofern dies mit den Zielen des Jugendgesetzes vereinbar und das Kindeswohl nicht gefährdet ist.

- § 16 Aufenthaltverbote und -einschränkungen**
1. Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist verboten:
 - a) der Aufenthalt in Betrieben, Vereinskaiseln und bei Veranstaltungen wenn wegen der Art der Darbietung oder Schauluststellung zu erwarten ist, dass diese Kinder und Jugendliche in ihrer körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen, ethischen, charakterlichen und/oder sozialen Entwicklung beeinträchtigen könnten.
 - b) Verboten im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere der Aufenthalt in Bordellen, Nachtclubs, Peepshows, Swingerclubs, Sexshops, (Sport)Wettbüros und ähnlichen Einrichtungen sowie in Lokalen, in denen ausschließlich alkoholische Getränke mit gebranntem Alkohol ausgeschenkt werden.
 - c) Verboten im Sinne des Abs. 1 ist weiteres der Aufenthalt in Räumen, in denen Geldspielapparate betrieben werden. Bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist überdies der Aufenthalt in Räumen, in denen Unterhaltungsspielapparate betrieben werden, verboten. Beides gilt nicht für Räume, die für das Gastgewerbe zugelassen sind und wo dieses Gewerbe auch tatsächlich ausgeübt wird.

- § 17 Benützung von Spielapparaten und Teilnahme an Glücksspielen**
1. Bis zum vollendeten 15. Lebensjahr ist die Benützung von Unterhaltungsspielapparaten verboten, danach unter sinngemäßiger Anwendung des § 2 erlaubt.
 2. Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr:
 - a) die Benützung von Geldspielapparaten
 - b) die Teilnahme an Glücksspielen und Sportwetten jeder Art untersagt, ausgenommen Glücksspiele wie Zahlenlotto, Klassenlotterien, Lotto, Sportlotto, Zusatzspiele, Tombola, Glückshalen und vergleichbare Ausspielungen, die im Glücksspielgesetz geregelt sind.

- § 18 Erwerb, Besitz und Konsum von Alkohol, Tabakerzeugnissen, Drogen und ähnlichen Stoffen**
1. Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind der Erwerb, Besitz und Konsum von alkoholischen Getränken und Tabakerzeugnissen verboten.
 2. Darüber hinaus sind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr der Erwerb, Besitz und Konsum von Getränken mit gebranntem Alkohol sowie von spirituosehaltigen Mischgetränken, insbesondere „Alkohops“, verboten.
 3. Der Aufenthalt bei Veranstaltungen, bei denen Billigtippspielen alkoholische Getränke angeboten werden bzw. gegen einen geringen Pauschalbetrag ein unbegrenzter Alkoholkonsum ermöglicht wird (wie u.a. Flat-rate-Partys oder i-Euro-Partys, ...)
 4. Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind der Erwerb, Besitz und Konsum von Drogen und ähnlichen Stoffen, die nicht unter das Suchtmittelgesetz fallen, die jedoch allein oder in Verbindung mit anderen Stoffen eine Betäubung, Aufputschung oder Stimulierung herbeiführen können, verboten, außer deren Anwendung wird ärztlich angeordnet.
 5. Verboten ist jede Form der Abgabe wie verschicken, anliefern, verkaufen, überlassen, ...) alkoholischer Getränke und Tabakerzeugnisse sowie von Drogen und ähnlichen Stoffen, die nicht unter das Suchtmittelgesetz fallen, an Personen, denen der Erwerb, Besitz und Konsum nicht gestattet ist. Die Verbot- und Strafbestimmungen der Gewerbeordnung bezüglich der Abgabe und Ausschank von alkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche bleiben unberührt.

- § 20 Jugendgefährdende Medien, Gegenstände und Dienstleistungen**
1. Medien, Gegenstände und Dienstleistungen, die Kinder und Jugendliche gefährden können, dürfen diesen nicht angeboten, vorgeführt, weitergegeben oder zugänglich gemacht werden, insbesondere wenn sie:
 - a) die Darstellung krimineller Handlungen von menschenverachtender Brutalität als Unterhaltung zeigen oder der Verherrlichung von Gewalt dienen.
 - b) Menschen wegen ihrer Hautfarbe, Weltanschauung, nationalen oder ethischen Herkunft, ihres Geschlechts, ihres religiösen Bekenntnisses oder ihrer Behinderung diskriminieren
 - c) pornographische Handlungen darstellen.
 2. Über Antrag der Eigentümerin/des Eigentümers oder des sonst darüber Verfügungsberechtigten hat die Bezirksverwaltungsbehörde mit Beschaid festzustellen, ob es sich um Medien, Gegenstände oder Dienstleistungen im Sinne des Abs. 1 handelt oder nicht. Solche Feststellungsbescheide können auch von Amts wegen erlassen werden.
 3. Wer gewerbsmäßig Medien, Gegenstände oder Dienstleistungen im Sinne des Abs. 1 anbietet, vorführt, weitergibt oder zugänglich macht, hat durch geeignete Vorkehrungen, insbesondere durch räumliche Abgrenzungen, zeitliche Beschränkungen, Aufschriften, mündliche Hinweise u. dgl. dafür zu sorgen, dass Kinder und Jugendliche davon ausgeschlossen sind. Die Bezirksverwaltungsbehörde ist berechtigt, im Einzelfall mit Beschaid jene Vorkehrungen vorzuschreiben, die zum Schutz von Kindern und Jugendlichen erforderlich sind. Kinder und Jugendlichen ist es verboten, jugendgefährdende Medien oder Gegenstände zu erwerben oder zu besitzen.
- § 21 Altersnachweis**
1. Wer gegenüber Personen, die die Einhaltung des Jugendgesetzes zu überwachen haben und Personen, denen durch dieses Gesetz Kontrollpflichten auferlegt werden, ein bestimmtes Alter oder eine bestimmte Altersstufe angibt, hat sein Alter bzw. die Gleichstellung mit Erwachsenen entsprechend nachzuweisen.
 2. Der Nachweis kann erbracht werden durch die Jugendkarte des Landes Steiermark, die Jugendkarte bzw. den Jugendausweis eines anderen Landes, einen amtlichen Lichtbildausweis oder Ähnliches. Der Ausweis muss auf jeden Fall folgende Merkmale aufweisen:
 - a) vollständiger Name
 - b) Passbild
 - c) Geburtsdatum

- § 22 Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes**
Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben bei der Vollziehung der Jugendchutzbestimmungen zur Unterstützung der Bezirksverwaltungsbehörde mitzuwirken durch:
1. Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwertungsübertrretungen
 2. Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsverfahren erforderlich sind.

- § 24 Jugendchutz-Aufsichtorgane**
1. Zur Vorbeugung und Verfolgung von Übertretungen der §§ 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20 und 21 sowie der dazu ergangene Verordnungen und Bescheide können Aufsichtorgane gemäß dem Steiermärkischen Aufsichtsgesetz – StAOSt, LGBI. Nr. 95/2007, bestellt werden.

- § 25 Behörden- und Organisationshilfe**
1. Den Organen der Bezirksverwaltungsbehörde, des öffentlichen Sicherheitsdienstes und den Jugendchutz-Aufsichtorganen ist, soweit dies zur Vollziehung der Jugendchutzbestimmungen erforderlich ist,
 - a) ungehindert Zutritt zu allen Betriebs-, Veranstaltungs- und Vereinsräumen sowie den dazugehörigen Liegenschaften zu gewähren
 - b) die Zutritts- und Identitätsfeststellung erforderliche Auskunft zu erteilen
 - c) die Befugnisse, die nach dem Steiermärkischen Aufsichtsgesetz und dem Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 den Organen zukommen, bleiben unberührt.
 2. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind darüber hinaus berechtigt, erforderlichenfalls zur Durchsetzung der Zutritts- und Überprüfungsermächtigte Befehls- und Zwangsgewalt anzuwenden, wobei die Verhältnismäßigkeit zum Anlass und zum angestrebten Erfolg zu wahren ist.
 3. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und die Jugendchutz- Aufsichtorgane sind berechtigt, zu Vermeidung oder Vorbeugung weiterer Übertretungen durch Kinder und Jugendliche jugendgefährdende Medien oder Gegenstände, alkoholische Getränke, Tabakerzeugnisse und Drogen, die den Gegenstand einer strafbaren Handlung gemäß §§ 26 zu 27 gebildet haben, abzunehmen und der Bezirksverwaltungsbehörde zu übergeben. Sie können auch gegenwärtig konsumierte alkoholische Getränke und Tabakerzeugnisse von geringem Wert ohne Anspruch auf Entscheidung sofort vernichten. Die Erziehungsberechtigten haben die abgenommenen Gegenstände nach Aufforderung durch die Bezirksverwaltungsbehörde abzuholen. Ist die dafür festgesetzte angemessene Frist verstrichen, hat die Bezirksverwaltungsbehörde unter sinngemäßiger Anwendung der Verfallsverordnung vorzugehen.
- § 26 Strafbestimmungen für Erwachsene**
Erwachsene, die gegen die Bestimmungen der §§ 14 Abs. 1, 15, 19 Abs. 2, 20 Abs. 3, 21 und 25 Abs. 1 verstoßen, begehen eine Verletzung im Sinne des § 1 Abs. 1 des Jugendstrafgesetzes und sind mit einer Geldstrafe bis zu EUR 3.000, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen.
- Erwachsene, die gegen die Bestimmungen der §§ 14 Abs. 2, 18 Abs. 3, 18 Abs. 4 und 20 Abs. 1 verstoßen, die in Bescheiden getroffenen Anordnungen und vorgeschriebenen Auflagen oder Gebote bzw. Verbote einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verfügung nicht einhalten, begehen eine Verwaltungsübertretung und sind mit einer Geldstrafe bis zu EUR 15.000, im Fall der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 6 Wochen zu bestrafen. Bei einer innerhalb von drei Jahren wiederholten Begehung einer Verwaltungsübertretung gem. Abs. 1 und 2 kann die Bezirksverwaltungsbehörde Erwachsene als Teil der Strafe die Teilnahme an einer Schulung zum Thema Jugendchutz bis zu einer Gesamtdauer von vier Stunden aufragen, wenn dies aus präventiven Gründen notwendig erscheint; sollten die Übertretungen aber im Rahmen der Ausübung eines Gewerbes gemäß der Gewerbeordnung erfolgen, so kann eine Schulung nicht aufertragen werden. Gleichzeitig begangene Übertretungen zählen hinsichtlich der Berechnung der Jahresfrist als eine Übertretung. Ab einer weiteren Übertretung nach der Schulung beginnt die Jahresfrist wieder zu laufen. Den Schulungsteilnehmern/Schulungsteilnehmer kann ein Beitrag zu den Kosten der Schulung vorgeschrieben werden. Nähere Bestimmungen zu Ablauf, Inhalt und Kosten der Schulung können durch Verordnung der Landesregierung festgelegt werden.

- § 27 Strafbestimmungen für Jugendliche**
Jugendliche, die gegen die Bestimmungen der §§ 15 Abs. 2, 16, 17, 18 Abs. 1, 2, 3, 4, 19 Abs. 1, 20 Abs. 4, 21 und 25 Abs. 1 verstoßen, die in Bescheiden getroffenen Anordnungen bzw. vorgeschriebenen Auflagen oder Gebote bzw. Verbote einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verfügung nicht einhalten, begehen eine Verwaltungsübertretung und sind mit einer Geldstrafe bis zu EUR 300 zu bestrafen. Als Strafe oder als Teil der Strafe kann die Bezirksverwaltungsbehörde die Teilnahme an Beratungsgesprächen, zu welchen auch Erziehungsberechtigte geladen werden können, Gruppenarbeiten oder einer Schulung zum Thema Jugendchutz bis zu einer Gesamtdauer von acht Stunden aufragen, wenn dies aus präventiven Gründen notwendig erscheint. Sollte es zweckmäßiger sein, kann der/dem Jugendlichen auch aufgetragen werden, eine soziale Leistung zu erbringen, insbesondere durch Mithilfe im Jugend-, Gesundheits- und Behindertenbereich, in der Altenpflege oder in Tierschutz-einrichtungen. Das Ausmaß der zu erbringenden sozialen Leistung darf insgesamt 36 Stunden und täglich sechs Stunden nicht übersteigen. Ein Nachweis über die Erfüllung des Auftrags ist auf Verlangen der Behörde von der/dem Jugendlichen zu erbringen.

- § 28 Testkaufe**
1. Die Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden können Testkaufbe- -geschäfte in folgenden Bereichen durchführen:
 - a) Alkohol, Tabakerzeugnisse, Drogen und ähnliche Stoffe sowie jugendgefährdende Medien
 - b) Glücksspiele
 - c) Benützung von Geldspielapparaten
 Sie können damit eine geeignete Einrichtung beauftragen, insbesondere eine, die (auch) im Bereich Jugend- oder Konsumentenschutz tätig ist. Die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen an Testkäufen und -geschäften ist nicht strafbar; die erworbenen Waren sind der durchführenden Stelle abzuliefern; § 7 VStG ist nicht anzuwenden.
 2. Bei begründetem Verdacht, dass ein Betrieb:
 - a) Alkohol, Tabakerzeugnisse, Drogen und ähnliche Stoffe oder jugendgefährdende Medien an Kinder und Jugendliche abgibt, denen der diesbezügliche Erwerb, Besitz oder Konsum nicht erlaubt ist, bzw.
 - b) Kindern und Jugendlichen die nicht erlaubte a) Benützung von Spielapparaten oder b) Teilnahme an Glücksspielen und Sportwetten ermöglicht, kann die Bezirksverwaltungsbehörde zum Zweck der Einleitung eines Strafverfahrens einen gezielten Testkauf (Testgeschäft) durchführen, wenn die Aufklärung auf andere Weise nicht oder nur mit erheblichem Verwaltungsaufwand möglich ist. Abs. 1 ist sinngemäß anzuwenden.

HAUS- & BADEORDNUNG - Wildon am See

Liebe Gäste!

Der Wildoner Badesee ist ein Baggersee mit natürlichem Grundwasser ohne technische Einrichtungen zur Erhaltung der Wasserqualität. Jede Verunreinigung gelangt somit direkt in das Grundwasser und muss daher unbedingt vermieden werden.

Außerhalb der Badesaison bzw. des Badebetriebes ist das Seegebiet (Promenade & Weiese) von 6:00 bis 22:00 Uhr zugänglich.

Es muss der Haus- & Badeordnung zu jeder Zeit Folge gewiesen werden!

In der Zeit von 22:00 bis 6:00 Uhr ist das Betreten der Badeseeanlage verboten! Bei Nichteinhaltung wird Anzeige erstattet und strafrechtlich verfolgt!

Mit dem Eintritt ins Badeseegeleände schließen Sie mit der Badebetriebsanlage „Wildon am See“ einen Vertrag ab und anerkennen damit die folgende Haus- & Badeordnung als Vertragsinhalt:

1. Pflichten der Badebetriebsanlage „Wildon am See“

- 1.1. Gewährung der Benützung der Anlagen, Gefährdung der Gäste**
1. Die Badebetriebsanlage ermöglicht den Gästen, die Einrichtungen der Badebetriebsanlage im Rahmen der Vorschriften dieser Badeordnung auf eigene Gefahr zu benutzen.
 2. Es ist weder der Badebetriebsanlage noch dem Personal möglich, Badeunfälle zu verhindern. Insbesondere tragen die Gäste selbst die mit der Ausübung des auf dem Gelände ausgeübten Sportes verbundenen Gefahren.
 3. Gleiches gilt für Verletzungen und sonstige Eingriffe in die Persönlichkeitsphäre des Gastes durch andere Gäste oder sonstige, nicht zum Personal der Badebetriebsanlage gehörende Dritte.
 4. Die Badebetriebsanlage übernimmt gegenüber den Gästen ausschließlich die in der Folge angeführten Pflichten.
- 1.2. Öffnungszeiten und Zutrittsvergabe**
1. Die Badebetriebsanlage ist gehalten, den Besuch während der durch Anschlag oder durch das Aufsichtspersonal bekannt gegebenen Öffnungszeiten zu ermöglichen.
 2. Wird die zulässige Besucherzahl überschritten, kann die Badebetriebsanlage mit Hilfe des zuständigen Personals den Zutritt weiterer Besucher untersagen. In diesen Fällen haben Besuchswillige mit Wartezeiten zu rechnen.
 3. Die Badebetriebsanlage behält sich vor, Personen, deren Zulassung zum Badesee- besuch bedenklich erscheint, den Zutritt ohne Angabe von Gründen zu verweigern.

- 1.3. Zustand und Bedienung der Anlagen**
Die Badebetriebsanlage steht dafür ein, dass die Anlagen vorschriftsgemäß errichtet, bedient und gewartet werden. Insbesondere hat die Badebetriebsanlage alle geltenden Hygiene- und Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Weitere Verpflichtungen der Badebetriebsanlage bestehen nicht.
1. Sobald die Badebetriebsanlage von der Störung, Mangel- oder Schadhaftheit einer Anlage Kenntnis erlangt, welche einen sicheren Betrieb nicht mehr gewährleistet, untersagt das Badebetriebspersonal umgehend die Benützung der gesamten Anlage oder schränkt ihre Benützung auf geeignete Weise ein.
 2. Der Badegast ist selbst für die Einhaltung von Anordnungen des zuständigen Personals verantwortlich.

- 1.4. Kontrolle der Einhaltung der Badeordnung**
Die Badebetriebsanlage kontrolliert im Rahmen des Zumutbaren bei Besuchen der zuständigen Personals die Einhaltung der Badeordnung durch Gäste und sonstige, sich auf dem Gelände der Badebetriebsanlage aufhaltenden Personen. Wird ordnungswidrige Verhalten festgestellt, werden die betreffenden Personen verwahrt und können erforderlichenfalls des Geländes verwiesen werden.
- 1.5. Hilfe bei Unfällen**
Die Mitarbeiter der Badeanlage leiten bei einem Unfall im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich Hilfsmaßnahmen ein. Erste Hilfe-Materialien stehen im Bedarfssfall im See-Restaurant zur Verfügung. Bei Unfällen ist jeder Badegast laut Gesetz verpflichtet, bis zum Eintreffen qualifizierter Rettungskräfte Erste Hilfe zu leisten. Unfälle sind in jedem Fall dem Bäderpersonal zu melden!

- 1.6. Hilfe bei der Abwehr angezeigter Gefahren**
Wird der Badebetriebsanlage, insbesondere dem zuständigen Personal, von Gästen eine drohende Gefahr für die Gesundheit und das Leben von Gästen angezeigt, ist die Badebetriebsanlage mit Hilfe ihres Personals bemüht, diese Gefahr abzuwenden.
- 1.7. Keine Möglichkeit zu Beaufsichtigung Minderjähriger, Unmündiger, Behindeter und Nichtschwimmer**
Die Badebetriebsanlage und damit ihr Personal sind nicht in der Lage und daher auch nicht verpflichtet, minderjährige, ummündige bzw. körperlich oder geistig behinderte Personen und Nichtschwimmer zu beaufsichtigen.
- 1.8. Haftung der Badebetriebsanlage**
Die Badebetriebsanlage haftet nur für solche Schäden, die sie oder ihr Personal dem Gast durch rechtswidriges, insbesondere vertragswidriges und schuldhaftes Verhalten zuzurechnen ist.
1. Die Badebetriebsanlage haftet nicht für Schäden, die durch Missachtung der Badeordnung, allfälliger sonstiger Benützungsvorgaben und/oder Nichtbeachtung der Anweisungen des Personals, durch sonstiges eigenes Verschulden des Geschädigten oder durch unabwehrbare Ereignisse bzw. höhere Gewalt, insbesondere auch durch Eingriffe dritter Personen, verursacht werden. Mitherschieden führt zu entsprechender Schadenersetzung. Gleiches gilt sinngemäß für allfällige bei den jeweiligen Geräten und Einrichtungen ausgehängten besonderer Benützungsvorgaben sowie für alltägliche Benützungsverbote oder Einschränkungen im Sinne von Punkt 1.3. Absatz 2.
 2. Die Benutzung von Parkplätzen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Badebetriebsanlage ist nicht gehalten, Parkplätze zu bewachen. Die Flächen und sonstigen Einrichtungen werden regelmäßig gewartet, um die Fahrzeuge vor Schäden (z.B. durch auf den Flächen befindliche Nägel, Glasscherben oder Schläglicher) zu bewahren. Der Kunde verpflichtet sich, das abgestellte Fahrzeug ordnungsgemäß zu sichern und abzuschließen. Allfällige Beschädigungen von Einrichtungen oder an anderen Fahrzeugen durch den Kunden sind unverzüglich zu melden, ebenso festgestellte Schäden am eigenen Fahrzeug.
 3. Die Badebetriebsanlage haftet in keiner Weise für das Verhalten Dritter, auch nicht für Diebstahl, Einbruch, Beschädigung etc., gleichgültig, ob sich diese Dritten befugt oder unbefugt am Parkgeleände und in der Badebetriebsanlage aufhalten. Für Sachschäden haftet die Badebetriebsanlage nur, wenn diese von ihm oder von Gehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.
 4. Die Badebetriebsanlage haftet weiterhin nicht für Schäden, die mittelbar oder unmittelbar durch höhere Gewalt entstehen.

- 2. Pflichten der Gäste**
- 2.1. Eintrittskarten, Entgelte**
1. Die Benützung der Badeanlagen ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte lt. Tarifordnung zulässig.
 2. Eintrittskarten sind während der gesamten Dauer des Badesuches aufzubewahren. Abhanden gekommene Eintrittskarten werden nicht neu ausgestellt. Der Besucher hat das Bad zu verlassen oder eine neue Eintrittskarte zu lösen.
- 2.2. Aufsicht über Kinder, Minderjährige, Nichtschwimmer und behinderte Personen**
1. Für die Aufsicht über Kinder, Minderjährige, Nichtschwimmer und behinderte Personen, haben die für diese Personen auch sonst Aufsichtspflichtigen (z.B. die Erziehungsberechtigten Angehörigen oder entsprechende Aufsichts- oder Pflegepersonen) gehö- -rig vorzusorgen. Minderjährige bis 10 Jahre müssen von einer verantwortlichen Person begleitet werden.
 2. Diese aufsichtspflichtigen Personen bleiben für die Aufsicht auch dann verantwortlich, wenn sie das Gelände der Badebetriebsanlage nicht betreten oder vorzeitig wieder verlassen.
 3. Die jeweils geltenden Jugendchutzbestimmungen, insbesondere Alkohol- und Raucherbote, Aufenthaltverbote, Verpflichtungen der Erziehungsberechtigten, sind von den Jugendlichen und ihren Erziehungsberechtigten einzuhalten.

2.3. Aufsicht bei Gruppenbesuchen

1. In Fällen von Gruppenbesuchen hat bei Schülern die hierfür zuständige Aufsichts- person, bei Vereinen und anderen Organisationen der hierfür zuständige Funktionär für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen und dafür die volle Verantwortung zu tragen.
 2. Die diesbezüglichen eigenen Aufsichtspersonen haben während der gesamten Dauer des Gruppenbesuches auf sich selbst. Diese Aufsichtspersonen haben mit dem Aufsichtspersonal der Badebetriebsanlage das gehörige Einvernehmen zu pflegen, um zu gewährleisten, dass der übrige, normale Badebetrieb durch den Gruppenbe- such nicht gestört wird.
- 2.4. Anweisungen des Personals der Badebetriebsanlage**
1. Die Gäste sind verpflichtet, den Anweisungen des zuständigen Personals der Bade- betriebsanlage uneingeschränkt Folge zu leisten. Dies gilt auch dann, wenn ein Gast der Auffassung sein sollte, die ihm erteilte Anweisung sei nicht gerechtfertigt.
 2. Wer die Badeordnung bzw. Benützungsverbote für bestimmte Einrichtungen oder Einschränkungen im Sinn von Punkt 1.3. Absatz 2 übertritt oder sich den Anweisungen des zuständigen Personals widersetzt, kann ohne Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes von diesem oder einem sonstigen Repräsentanten der Badebe- tribsanlage aus der Anlage ausgewiesen werden.
 3. In besonderen Fällen kann auch ein Besucherverbot für die Zukunft ausgesprochen werden.

- 2.5. Hygienebestimmungen**
1. Die Gäste sind in der gesamten Badeanlage zu größter Sauberkeit verpflichtet. Bei unwillkürlichen Verunreinigungen kann ein Reinigungsgehalt eingehoben werden.
 2. Die Badeanlage darf nicht mit ansteckenden Krankheiten besucht werden.
 3. Die Badeanlage ist mit üblicher, hygienisch einwandfreier Badekleidung (z.B. Badeanzug, Bikini, Badehose od.Ä.) zu benutzen. Für die Benützung der Kinderplan- schmideln gilt Badeseehspflicht (auch im FKK-Bereich).
 4. Vor jedem Betreten des Gewässers ist aus hygienischen Gründen zu duschen. Die Duschen sind nach dem Gebrauch sofort abzurufen und sauber zu hinterlassen.
 5. Die Benützung von Seife, Shampoos oder Waschlappen, sowie das Waschen der Ba- debekleidung in den Badebereichen sind untersagt.
 6. Abfälle (Flaschen, Gläser, Dosen, Papier, ...) sind in die vorgesehenen Abfallbehälter zu geben.

- 2.6. Unterlassen von Gefährdungen und Belästigungen**
1. Jeder Gast ist vor allem im Hinblick auf Lärmentwicklung verpflichtet auf die ande- ren Badegäste Rücksicht zu nehmen. Es ist daher alles zu unterlassen, was andere Badegäste belästigt oder gar gefährdet.
 2. Alle Anlagen und Einrichtungen des Bades dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbe- stimmung benützt werden.
 3. Die in öffentlichen Einrichtungen üblichen Anstandsregeln sind zu beachten. Jegliche sexuelle oder intimen Handlungen sind nicht gestattet und können mit Hausverbot (ohne Entgelt) bestraft werden. Strafen werden für solche Verstöße gegen die Anstandsregeln festgesetzt.
 4. Jede Fotograferen oder Filmen anderer Badegäste oder Besucher ohne deren aus- drückliche Einwilligung ist untersagt.

- 2.7. Springen**
Im gesamten Bereich der Badebetriebsanlage ist in das „Wasser springen“ verboten.
- 2.8. Benützung See, Kinderplanschmideln, Geräte...**
1. Die in der Badebetriebsanlage angebotenen Geräte und Einrichtungen sind entspre- chend den Benützungsregeln zu benutzen.
 2. Die Benützer der Geräte und Einrichtungen haben von sich aus darauf zu achten, dass die anderen Badegäste nicht gefährdet werden. Badegäste die sich im Nahbe- reich von Geräten und Einrichtungen befinden, haben darauf zu achten, dass es durch die Nutzer der Geräte und Einrichtungen nicht zu Gefährdungen der eigenen Person oder anderer Badegäste kommt. Die Badegäste haben aufeinander Rücksicht zu nehmen.

- 2.9. Einbringung und Verlust von Gegenständen**
1. Jeder Gegenstand, der in der Badebetriebsanlage eingebracht Wertgegenstände wird kei- ne Haftung übernehmen.
 2. Gefundene Gegenstände sind im „See-Restaurant“ oder beim „Beach Corner“ abzu- geben.

- 2.10. Melderpflichten / Hilfeleistungspflicht**
1. Unfälle, Diebstähle sowie Beschwerden sind dem zuständigen Personal oder der Lei- -terin der Badebetriebsanlage oder dem zuständigen Personal der Badebetriebsanlage zu melden.
 2. Jeder Gast ist verpflichtet, die notwendige erste Hilfe oder andere Hilfeleistungen zu leisten.

- 2.11. Getränke / Alkohol Konsum**
1. Die Benützung von Glasware ist im Barfußbereich, Überbereich sowie im Wasser un- tersagt.
 2. Die Benützung von Badebetriebsanlage, ist der Konsum von Alkohol nur in dem Ausmaß zulässig, als dadurch keine wesentlichen psychischen oder physischen Beeinträchti- gungen und damit verbundenen Gefahren vorliegen. Diese Bestimmung trifft in erster Linie die Jugendlichen von 16-18 Jahren (nur Bier und Wein), aber auch die Erwachsenen (ab 19 Jahren). Offensichtlich betrunkene Personen darf kein Alkohol mehr ausgeschenkt werden und wenn erforderlich werden sie vom Badeseegeleände verwiesen.

- 2.12. Zaune, Tore und Barrieren**
1. Das Überklettern von Begrenzungen des Seegeleändes ist verboten! Bei Nichteinhal- tung wird Anzeige erstattet und strafrechtlich verfolgt!
 2. Fahrzeuge oder sonstige Gegenstände dürfen nur so abgestellt werden, dass Zu- gänge, insbesondere im Hinblick für Rettungs-, Feuerwehr-, Polizeieinsätze oder Zu- lierfahrzeuge, nicht verstellt werden.

- 2.13. Sturm, Regen und Gewitter**
1. Bei nahenden Unwettern, sowie bei Sturm, Regen und/oder Gewitter muss jeder Badegast das Wasser aus Sicherheitsgründen sofort verlassen und einen sicheren Untersand suchen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass keiner sich selbst oder andere Personen in Gefahr bringt.

- 2.14. Gewerbliche Tätigkeit / Werbung**
1. Jede Art von gewerblicher Tätigkeit oder Werbung im Bereich der Badeanlage bedarf der Zustimmung des Anlagenbetreibers. Bei Nichteinhaltung wird Anzeige erstattet.
- 2.14. Hunde**
1. Aus Hygiene- und Sicherheitsgründen gilt ein ganzjähriges strenges Hundeverbot für das gesamte Areal der Badebetriebsanlage!
 2. Außerhalb der Anlage sind die Hundebesitzer jedoch auch gesetzlich dazu verpflichtet Hundekot zu entsorgen, sowie ihre Hunde an der Leine zu führen!

ALLGEMEINE INFORMATION Naherholungsgebiet & Freizeitanlage

Der Wildoner Badesee erstreckt sich über ein Areal von rund 10 Hektar und liegt dem historischen Ortszentrum zu Füßen. Vom Badesee aus hat man einen herrlichen Blick auf die malerische Pfarrkirche und das satte Grün des Wildoner Schlossbergs.

Der Murradweg R2 führt direkt vorbei und für Gäste, die mit dem Auto anreisen, stehen rund 300 Gratis-Parkplätze zur Verfügung. Der Badesee ist auch mit öffentlichen Ver- kehrsmitteln gut erreichbar, z.B. spaziert man vom Bahnhof Wildon nur ca. 10 Minuten zum See.

- Infrastruktur:**
- Gastronomie (See-Restaurant & Beach Corner)
 - Umkleekabinen
 - Duschen
 - WC-Anlagen
- Anlage:**
- Der Untergrund im Badebereich ist geschottert. Es gibt ausreichend Liegebere- che in der Weiese und die umliegenden Bäume bieten viele Schattenplätze.
 - Liegefläche: 4,8 Hektar
 - Wasserlinie: 4,5 Hektar
 - Wassertiefe: 3,9 Meter

Für alle Volleyballfans steht ein Volleyball-Sandplatz zur Verfügung und die Kinder freuen sich über den anliegenden Kinderspielpfad.

Im Frühjahr, Herbst und auch Winter lädt das wunderschöne, naturbelassene Ambiente zum Flanieren und Verweilen ein. Ein Ganzjahresbetrieb (mit beheiztem Wintergarten) wird angestrebt.

Aus Hygiene- und Sicherheitsgründen gilt ein ganzjähriges Hundeverbot für das gesamte Areal!

INFORMATION Bademeister/Badewart

Die Überwachung einer Badeanlage ist gesetzlich nicht geregelt, eine entsprechende Pflicht lässt sich jedoch aus dem allgemeinen Gefahrensatz ableiten. Wer einen ge- fährlichen Zustand schafft, muss alles Zumutbare vornehmen, um allfälligen Schäden zu verhindern. Die geforderten Sicherheitsmaßnahmen sind umso strenger, je größer das Gefährdungspotenzial ist. Der Betreiber einer Badeseeanlage hat daher alle zur Sicherung der Besucher notwendigen, den Umständen entsprechenden, verhältnismäßigen und zumutbaren Maßnahmen zu treffen. Er ist verpflichtet, eine mangelfreie Badeanlage zur Verfügung zu stellen und für eine ausreichende Badewasserqualität und Umgebungs- hygiene zu sorgen. Falls eine Anlage Gefahren birgt, die vom Publikum normalerweise unterschätzt werden, sind z.B. Warnhinweise anzubringen. Wie die Sicherheitsvorkehrungen konkret aussehen und ob es im Einzelfall einen oder gar mehrerer Bademeister braucht, kann jedoch nicht generell gesagt werden. Der Entschied liegt letztlich beim Betreiber und ist abhängig von verschiedenen Faktoren wie Größe und Beschaffenheit der Bade- anlage, Anzahl Benutzer, deren Schwimmkompetenz usw.

Öffentliche Schwimmbad:
Wenn geplant eine öffentliche Schwimmbad (im Freien oder in der Halle) betritt und benutzt, entsteht zwischen dem Betreiber und dem Benutzer ein Vertrag. Dadurch wer- den beiden Parteien Rechte und Pflichten auferlegt. Der Betreiber muss u.a. sicher- stellen, dass der Badebetrieb durch ausgewiesene Fachleute überwacht und geordnet wird. Der Badegast seinerseits muss die Badeordnung einhalten und die Weisungen des Badewartes befolgen.

Badegäste ohne besondere Einrichtungen:
Mit der Schaffung von freien Zugängen zu einem See- oder Flussufer und der Möglich- keit dort zu baden, werden in der Regel keine besonderen Gefahren geschaffen. Es sind keine speziellen Maßnahmen zu treffen, um Personen vor Unfällen zu schützen. Insbe- sondere ist keine Badeaufsicht oder Badewart erforderlich.

Fazit:
- Der Betreiber einer Badeanlage hat alle zur Sicherheit der Benützer notwendigen, verhältnis- mäßigen und zumutbaren Maßnahmen zu treffen. Die im Einzelfall zu treffen- den Sicherheits-vorkehrungen sind abhängig von verschieden Faktoren wie Größe und Beschaffenheit der Badeanlage, Anzahl der Benützer, sowie deren Schwimm- kompetenzen, ...
- Ob eine Badeanlage durch einen oder gar mehrere Badewart überwacht werden muss, kann nicht generell gesagt werden. Der Entschied liegt beim Betreiber. Eine sachkundige Über-wachung durch einen Bademeister ermöglicht sich insbesondere, wenn die Benützung gegen Gebühr erfolgt und/oder die Badeanlage ein großes Gefährdungspotenzial birgt. Dadurch kann nicht nur das Risiko eines Unfalls, sondern auch das Haftungsrisiko des Betreibers reduziert werden.

Wichtige Voraussetzungen für eine unbeschwerter Badefreude sind ein optimaler Un- terhalt des Schwimmbaues durch qualifiziertes Personal sowie das Einhalten der Hygienevorschriften.
- Wir raten den Eltern, dass sie kleine Kinder bis 5 Jahren in Reichweite beaufsichtigen und auch ältere Kinder immer im Auge behalten sollen!

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT LEHNITZ

ÖZ: 84B-8-2/9111

Lehnitz, am 07.04.2011

Gewerbegisterauszug
gemäß § 340 Abs.1 des Gewerbeordnungsgesetzes 2002 a. F.

Generalschreibler
Hödlmoser Mario
geboren am 19.05.1977 in Wien
Bürgeramt Wien
Wohnort: 10100 Gus, Gumpersberg 013

Bestellt: 6408 Lein. Gewerbeamt/Gewerbeamt 114

Rechtsbestimmungen des Gewerbeordnungsgesetzes 2002 a. F.

Registrierungsnummer: 12587

Mario HÖDLMOSER
hat die Ausbildung im Bereich
Modul 3
gemäß ÖNORM S 1150
ausgeführt und ist
abgabefähig und
geprüft.

WKO

Urkunde

bestanden

geprüft